



An den Grossen Rat

26.5226.02

BVD/P265226

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Interpellation Nr. 66 Adrian Iselin betreffend «geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Der Unterzeichnete hat Kenntnis davon erhalten, dass das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) die Einführung einer Begegnungszone im unteren Teil des Burgwegs (Bereich Burgweg 24–35) prüft. Gemäss Schreiben des BVD vom 4. Mai 2026 wurden hierzu ausschliesslich unmittelbar angrenzende Anwohnende angeschrieben und zur Stellungnahme eingeladen.

Die geplante Begegnungszone würde gemäss den Unterlagen unter anderem den Wegfall von Parkplätzen, zusätzliche Möblierungselemente sowie Anpassungen bei der Verkehrsführung umfassen. Gleichzeitig befindet sich in unmittelbarer Nähe die Ausfahrt der Einstellhalle der Überbauung des ehemaligen Kinderspital-Areals.

Im Quartier gibt es bereits zwischen den einzelnen Bauten im Geviert Burgweg, Alemannengasse, Römergasse, Schaffhauser-Rheinweg eine grosse Fläche ohne Verkehr sogar mit Sitzbänken und Grünraum. An der Ecke Römergasse / Alemannengasse befindet sich ein Kinderspielplatz, für den bereits Parkplätze aufgehoben worden sind. In 200m Distanz befindet sich die Theodorsgraben-Anlage mit einem Spielplatz im unteren und Rasenfläche im oberen Teil. Wenige hundert Meter entfernt befindet sich der Solitude-Spielplatz. Auch am Rheinufer ist Verweilen ohne Verkehrsbeeinträchtigungen möglich. Es handelt sich also – im Gegensatz zu anderen unterversorgten Stadtteilen – um ein privilegiertes Quartier.

Im Quartier bestehen bereits heute Spannungen hinsichtlich der Verkehrsführung, des Parkplatzabbaus sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum. Kritisiert wird insbesondere, dass einzelne Massnahmen isoliert umgesetzt würden, ohne dass eine nachvollziehbare Gesamtplanung für das Quartier ersichtlich sei.

Bereits in einer früheren Interpellation des Unterzeichneten zu Fragen von Verkehr, Parkierung und Umgestaltung des öffentlichen Raums im Wettsteinquartier, konkret in der Römergasse, wurden Aspekte der Gesamtkoordination sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum thematisiert. Dies erscheint auch deshalb relevant, weil die Römergasse als direkte Parallelstrasse zum Burgweg von denselben Verkehrs- und Erschliessungsfragen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch das vorliegende Projekt im übergeordneten Quartierkontext zu beurteilen.

Zudem erscheint fraglich, ob der Kreis der durch das Projekt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend definiert wurde. Mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Erschliessung, Parkplatzsituation sowie Ausweichverkehr betreffen potenziell nicht nur den Burgweg selbst, sondern auch umliegende Strassen und Quartierbereiche, insbesondere die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser-Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?

2. Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauserrheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?
4. Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?
5. In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?
7. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?
8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Adrian Iselin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Umgestaltung eines Strassenabschnittes zur Begegnungszone dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Beruhigung des Verkehrs, der Aufwertung des öffentlichen Raums sowie der Förderung von Begegnungen in Quartieren. Die Einrichtung einer Begegnungszone in Basel kann durch die Anwohnenden initiiert werden (bottom-up-Ansatz). Nach Eingang eines Antrages für eine Begegnungszone prüft die Verwaltung in einem ersten Schritt die grundsätzliche Tauglichkeit des entsprechenden Strassenabschnitts. Für Begegnungszonen eignen sich Quartierstrassen, auf denen kein öffentlicher Verkehr durchführt, mit eher geringem Verkehrsaufkommen, wenig oder keiner Steigung und die idealerweise an Strassen angrenzen, in denen bereits Tempo 20 oder 30 gilt. Zudem sollten die Häuser oder zumindest ein Teil davon mit den Eingängen zur Strasse gerichtet sein. Sofern aufgrund dieser Kriterien eine Begegnungszone möglich wäre, können die Anwohnenden Unterschriften für den offiziellen Antrag sammeln.

Die Verwaltung prüft die konkrete Einführung einer Begegnungszone, wenn ein Drittel der Anwohnenden (eine Stimme pro Haushalt) am entsprechenden Strassenabschnitt den Antrag mitunterzeichnet. So wird sichergestellt, dass das Bedürfnis breit abgestützt ist. In einem nächsten Schritt erarbeitet die Verwaltung einen ersten Umsetzungsvorschlag. Dieser wird von verschiedenen Fachbereichen geprüft, um unter anderem sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das nahe Umfeld zu erwarten sind. Anschliessend werden die Anwohnenden durch die Verwaltung zwei Mal schriftlich befragt. Die erste Umfrage dient dazu, Meinungen zur geplanten Umsetzung abzuholen. Anhand von Plänen können die Anwohnenden eine Rückmeldung zur Ausgestaltung der Begegnungszone inkl. Möblierung geben. In der zweiten Befragung wird über einen konsolidierten und angepassten Umsetzungsvorschlag der Begegnungszone abgestimmt. Für eine Umsetzung wird ein Zweidrittelmehr aller eingegangenen Stimmen benötigt. Sofern das Vorhaben angenommen wird, legt das Bau- und Verkehrsdepartement das Projekt öffentlich auf, um den betroffenen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren und allfällige Einsprachen gegen die Einrichtung einer Begegnungszone zu ermöglichen. Wenn ein Projekt umgesetzt oder bei der

zweiten Umfrage abgelehnt wird, gilt eine Sperrfrist von fünf Jahren für ein erneutes Gesuch. Mindestens während dieses Zeitraumes können keine neuen Anträge eingereicht werden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es legt klare Rahmenbedingungen fest und stellt sicher, dass die Anwohnenden in einem grossen Umfang mitwirken können. Ein allfälliges Projekt wird öffentlich aufgelegt und damit das rechtliche Gehör gewährt. Die Projekte werden von Beginn an verwaltungsintern abgestimmt, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben und Normen eingehalten werden. Durch die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung wird Transparenz geschaffen, wodurch die Projekte eine hohe Akzeptanz aufweisen. Der Kanton hat mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen gesammelt. Die Praxis hat sich in Basel seit über zehn Jahren etabliert und soll beibehalten werden.

Des Weiteren kann der Kanton im Rahmen der Erhaltungsplanung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einzelne Strassenzüge als Begegnungszonen ausgestalten. Dabei werden jedoch nur Signalisationen und Markierungen angepasst und keine Möblierungselemente wie Sitzbänke oder Pflanztröge aufgestellt. Auch dieser Prozessweg beinhaltet die öffentliche Auflage und damit das rechtliche Gehör und die Möglichkeit für Einsprachen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?*

Der Perimeter umfasst den betroffenen Strassenzug inkl. den dazugehörenden Eckhäusern. Alle Anwohnenden innerhalb dieses Perimeters werden in den beschriebenen partizipativen Prozess einbezogen. Der Kreis der «betroffenen Anwohnenden» umfasst daher im vorliegenden Fall die Anwohnenden des Burgwegs.

2. *Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?*

Die Strassenabschnitte werden unabhängig voneinander behandelt. So kommt den Anwohnenden eine möglichst grosse Mitbestimmung zu und sie können selbst über die Einführung einer Begegnungszone in «ihrem» Strassenabschnitt entscheiden. Gemäss des eingangs erläuterten Ablaufs werden jeweils nur die Anwohnenden eines betroffenen Abschnitts angeschrieben, so auch am Burgweg. Im Sinne der Transparenz wird das Bau- und Verkehrsdepartement jedoch in solchen Schreiben zukünftig aufzeigen, wenn für weitere Strassenabschnitte in unmittelbarer Nähe Anträge für Begegnungszonen vorliegen.

Bei der Einrichtung von Begegnungszonen werden die Verkehrsführung und die Erschliessung der angrenzenden Strassen grundsätzlich nicht verändert. Auf den Strassen im Wettsteinquartier gilt bereits heute eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Einführung einer Begegnungszone reduziert die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h, hat in diesem konkreten Fall jedoch kaum Einfluss auf die Erschliessung und die Fahrbeziehungen im Quartier.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?*

Bei Einrichtungen von Begegnungszonen wird die Kantonspolizei angehört. Dank tieferen Fahrgeschwindigkeiten in Begegnungszonen wird die Verkehrssicherheit grundsätzlich verbessert. Versetzte Parkiermöglichkeiten oder die geeignete Anordnung von Gestaltungselementen stellen bei

einer Begegnungszone sicher, dass die Temporeduktion von den Verkehrsteilnehmenden möglichst konsequent eingehalten wird. Bei Einstellhallen ist besonders die Neigung vor dem Trottoir ausschlaggebend (gemäss § 4 Abs.1 BPG darf die Neigung bis 4 m hinter der Strassenlinie 5 % nicht übersteigen), da die Aufmerksamkeit für die Überfahrt des Trottoirs in zwei Phasen erhöht werden soll (vgl. Anwendungshilfe Sichtweiten respektive Art. 15 Abs. 3 VRV). Bei einer Ausfahrt aus einer Einstellhalle mit erheblicher Steigung ist somit zu gewährleisten, dass sowohl vor dem Trottoir angehalten werden kann als auch dass gute Sichtbedingungen auf das Trottoir gewährleistet sind.

4. *Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?*

In den letzten zehn Jahren wurden im Wettsteinquartier, zu dem die Bezirke Rosengarten und Solitude gehören, rund 100 Parkplätze aufgehoben resp. die Fläche umgenutzt (z.B. Umsetzung Radspur in der Wettsteinallee, Verbreiterung des Trottoirs am Schaffhauserrheinweg und Bäume in der Wettsteinallee). Um Anwohnenden genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen und sie gegenüber Pendelnden zu bevorzugen, wurden gleichzeitig knapp 200 Parkplätze in gebührenpflichtige Parkplätze umgewidmet. Diese Parkplätze dürfen mit der Anwohnendenparkkarte unbeschränkt genutzt werden. Ohne Anwohnendenparkkarte ist die Parkierdauer werktags am Tag auf maximal drei Stunden begrenzt. Zudem stehen der Quartierbevölkerung in der Einstellhalle der Kinderspiatalüberbauung 30 Parkplätze zur Verfügung.

Gemäss einer Erhebung der Parkplatzauslastung vom Herbst 2023 lag die Auslastung im Bezirk Rosengarten am Vormittag und am Abend überdies lediglich bei 87%. Die angestrebte Parkplatzauslastung beträgt 90 bis 95%. Somit sind grundsätzlich genügend Parkplätze vorhanden.

5. *In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?*

Dabei handelt es sich um einen Fehler im Schreiben an die Anwohnenden, den der Regierungsrat bedauert. Es werden zwei Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) aufgehoben. In den ebenfalls versendeten Plänen sind die Parkplätze korrekt eingezeichnet.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?*

Die möglichen Auswirkungen auf die Verkehrsführung sind gering. Bei einer allfälligen Einführung einer Begegnungszone in den genannten Abschnitten werden alle heutigen Verkehrsbeziehungen beibehalten. Die Durchfahrt wird in allen Strassenabschnitten weiterhin möglich sein und es können somit die gleichen Wege wie bis anhin gefahren werden.

7. *Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?*

Es findet keine Priorisierung bei der Bearbeitung und Umsetzung neuer Begegnungszonen statt. Sofern die Anträge mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, werden alle gleich behandelt und nach Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet. Bestehende Grün- und Freiflächen sind dabei kein Kriterium, da diese einen anderen Zweck als Begegnungszonen erfüllen.

8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Es gibt Strategien, die für die ganze Stadt Basel gelten und nicht spezifisch für das Wettsteinquartier. Dazu gehört beispielsweise die Mobilitätsstrategie, welche – in Übereinstimmung mit dem Richtplan und dem Umweltschutzgesetz – festhält, dass Parkplätze im öffentlichen Strassenraum reduziert und in private Tiefgaragen verlagert werden. Die Mobilitätsstrategie besagt im Weiteren, dass der Durchgangsverkehr in Wohnquartieren mittels verkehrsberuhigender Massnahmen reduziert werden soll und dass auf Anregung aus der Bevölkerung zusätzliche Begegnungszonen einzurichten sind. Die Entwicklung und Umgestaltung des öffentlichen Raums wird auch im Kantonalen Richtplan festgelegt und durch weitere Strategien wie das Gestaltungskonzept Innenstadt oder das Stadtklimakonzept konkretisiert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin